



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

12. Jahrgang

Ausgabetag: 10.02.2010

Nr. 07

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, dem 18.02.2010, um 17.00 Uhr, im Forum der Gesamtschule Weilerswist, Martin-Luther-Straße 26.	2
2. Abholung von Sondermüll und Elektro-Kleingeräten sowie Änderung der Standorte in der Ortschaft Vernich.	3
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 Neugebiet Weilerswist Süd.	4
4. Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 in Weilerswist-Ottenheim, Schleidener Straße (Gewerbegebiet).	6
5. Öffentliche Bekanntmachung zum in Kraft treten der 1. Änderung der Innenbereichsatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Müggenhausen an der Rheinbacher Straße / Bäckerweg.	9

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/rathaus">http://www.weilerswist.de/rathaus</a> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die  
Mitglieder

**des Rates der Gemeinde Weilerswist**

### **Einladung 05/10**

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 18.02.2010, 17:00 Uhr, im Forum der Gesamtschule Weilerswist, Martin-Luther-Straße** stattfindet.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** Übertragung gemeindlicher Kindertageseinrichtungen auf freie Träger  
**V\_4/2010 und 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Ergänzung**
- TOP 6.** 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist  
**V\_59/2009 und 1. Ergänzung**
- TOP 7.** Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)  
**V\_71/2009**
- TOP 8.** Planung und Bau der Osttangente  
**A\_36/2009 und 1. Ergänzung**
- TOP 9.** Neufassung der Richtlinien über die Abgrenzung von "erheblichen", "nichterheblichen" und "geringfügigen" überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne der §§ 81, 83 GO NRW  
**V\_7/2010**
- TOP 10.** Sanierung Rathaus Bonner Straße 29 in Weilerswist  
Festlegung der weiteren Vorgehensweise  
**V\_57/2009 und 2. Ergänzung ( 2. Ergänzung wird nachgereicht )**
- TOP 11.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 12.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 13.** Beschlusskontrolle
- TOP 14.** Kaufangebot für ein Baugrundstück in der Gemarkung Weilerswist  
**V\_67/2009 und 1. Ergänzung**
- TOP 15.** Vertragssituation mit dem Erschließungstreuhänder für Weilerswist Süd  
**V\_70/2009**

- TOP 16.** Sanierung Rathaus Bonner Straße 29 in Weilerswist  
Beauftragung von Architektenleistungen für die energetische Sanierung  
**V\_57/2009 1. Ergänzung**
- TOP 17.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 18.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Schlösser  
Bürgermeister

---

### **Abholung von Sondermüll und Elektro-Kleingeräten sowie Änderung der Standorte in der Ortschaft Vernich**

Am 06.03.2010 werden in der Gemeinde Weilerswist **Sondermüll** und **Elektro-Kleingeräte (bis maximal 30 cm Kantenlänge)** über ein Schadstoffmobil abgeholt.

Staubsauger, Mikrowellen, Bildschirme, PC's sowie sonstige Elektro-Großgeräte werden am Schadstoffmobil **nicht** angenommen, sondern werden zu den im Abfallkalender aufgeführten Terminen an der Grundstücksgrenze abgeholt. Die Abholung dieser Elektrogeräte ist mit der dem Abfallkalender beiliegenden Postkarte bei der Firma SITA West GmbH anzumelden.

Immer wieder wird festgestellt, dass die Abfälle nicht zu den unten aufgeführten Standzeiten des Schadstoffmobils, sondern vor Eintreffen des Schadstoffmobils am Standort abgestellt werden. Dies stellt eine große Gefahrenstelle dar. Ein Zugriff auf diese wild abgelagerten Schadstoffabfälle wie Tabletten, Farbe, Lacke sowie andere Chemikalien ist dadurch für jedermann möglich. **Kinder sind hierdurch besonders gefährdet.**

Bei den Sondermüllabfällen handelt es sich um schadstoffhaltige Abfälle, die nur in den Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert und nicht unbeaufsichtigt an der Annahmestelle zurückgelassen werden.

Ebenfalls dürfen Elektro-Kleingeräte nicht vor Eintreffen des Schadstoffmobils am Standort gelagert, sondern nur direkt im Schadstoffmobil abgegeben werden.

Wer beobachtet wie jemand wilden Müll ablädt, sollte den Verursacher ansprechen und diesen auf sein Fehlverhalten aufmerksam machen oder sich Ort, Zeit, KFZ-Kennzeichen merken und beim Ordnungsamt der Gemeinde melden.

Wer widerrechtlich Abfälle am Standort oder anderswo abgelagert, kann nach § 25 der Abfallsatzung der Gemeinde Weilerswist mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

#### **Standorte des Schadstoffmobils:**

08.00 Uhr - 08.45 Uhr, Metternich - Kirmesplatz Bergstraße

09.00 Uhr - 09.30 Uhr, Müggenhausen - Bolzplatz Heimerzheimer Straße

09.45 Uhr - 10.15 Uhr, Derkum – hinter dem Sportplatz

10.30 Uhr - 11.10 Uhr, Lommersum - Kaiser-Wilhelm-Platz

**11.25 Uhr - 12.35 Uhr, Großvernich - Kirchweg, vor der Schule**

13.30 Uhr - 16.00 Uhr, Weilerswist - Grabenstraße

**Der Standort in Kleinvernich entfällt, hierfür verlängert sich die Standortzeit in Großvernich.**

---



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72  
Neubaugelbiet Weilerswist Süd**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018ff.).**

In seiner Sitzung am 21.01.2010 hat der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Entwicklung den Beschluss für die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ gefasst.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Neubaugelbietes Weilerswist Süd, Ortsteil Weilerswist. Das Planänderungsgebiet zur 3. Änderung wird im Westen durch den Lärmschutzwall zur Bahnlinie, im Süden durch die Gerberstraße, im Osten durch die Grünflächen entlang der Versickerungsanlagen und im Norden durch die Heinrich-Potthoff-Straße, die Heinrich-Rosen-Allee sowie einen Teilbereich der Parkallee begrenzt. Die genaue Abgrenzung kann den Planunterlagen entnommen werden.

Ziel der Planung ist die Anpassung der Bebauungsmöglichkeiten an ein geändertes Vermarktungskonzept – nicht mehr die Vermarktung an Bauträger sondern die Bebauung von Einzelgrundstücken wird angestrebt. Hierzu ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Herausnahme von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder –carports
- Erweiterung und Anpassung von überbaubaren Grundstücksflächen auch im Übergang zum sich südlich anschließenden Bebauungsplan Nr. 73
- Änderung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Da die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 liegen in der Zeit

**vom 18.02.2010 bis 19.03.2010**

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 108, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags  
dienstags

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

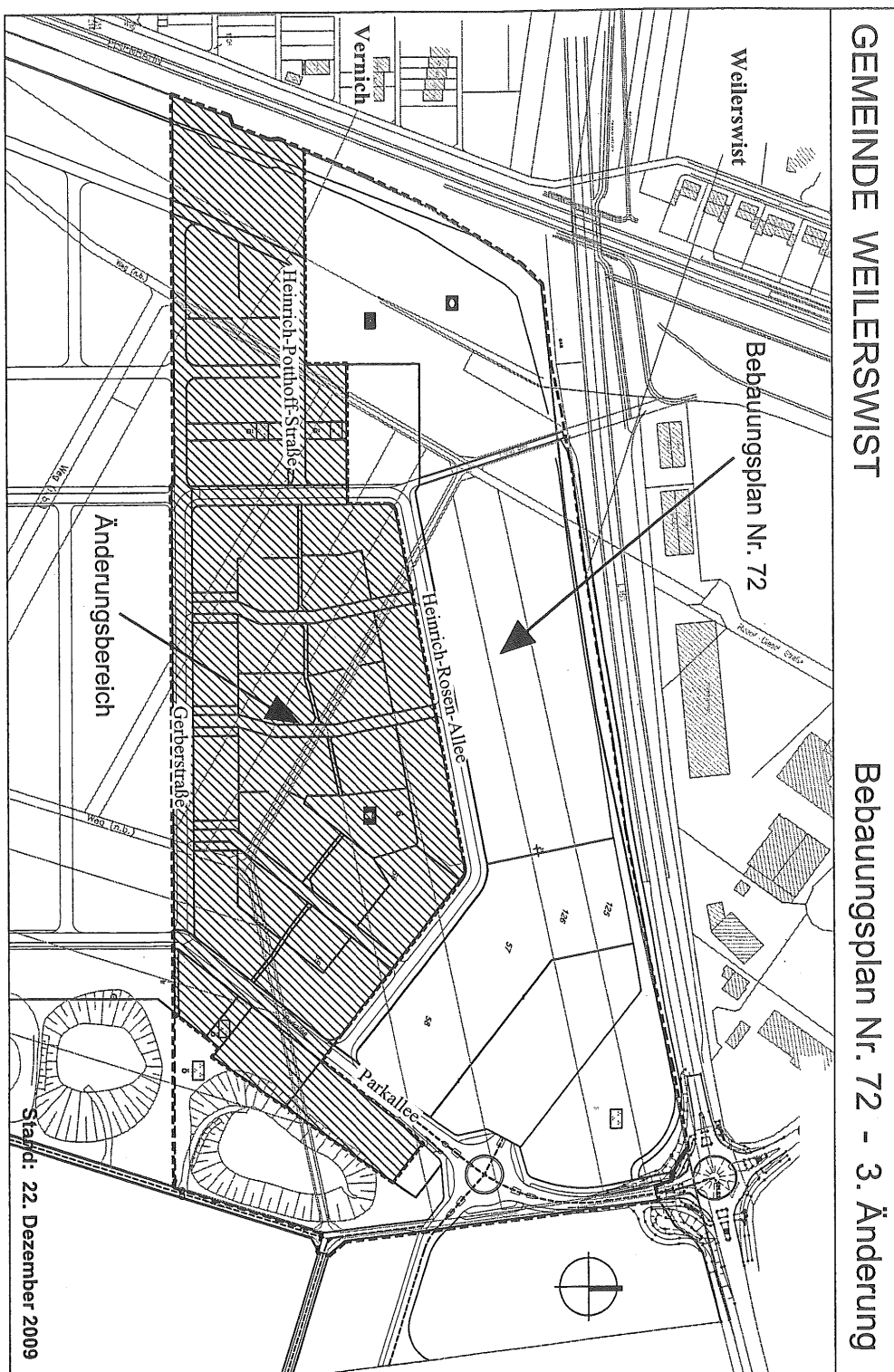
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist

und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, den 04. Februar 2010  
Gemeinde Weilerswist

Peter Schlösser  
Der Bürgermeister





**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 in Weilerswist-Ottenheim,  
Schleidener Straße (Gewerbegebiet)**

**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt  
geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24.12.2008  
(BGBl. I S. 3018ff.).**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 in Weilerswist-Ottenheim beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim im Bereich des Gewerbegebietes an der Schleidener Straße (Grundstück Gemarkung Lommersum, Flur 8, Nr. 109). Die 1. Änderung umfasst die südöstliche Teilfläche des Ursprungsplanes (siehe beil. Karte). Hier ist eine Änderung der überbaubaren Flächen geplant, die für die Errichtung weiterer Hallen auf dem Betriebsgelände erforderlich ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Da die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 liegen in der Zeit

**vom 18.02.2010 bis 19.03.2010**

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 109, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, den 04.02.2010

Peter Schlösser  
Bürgermeister

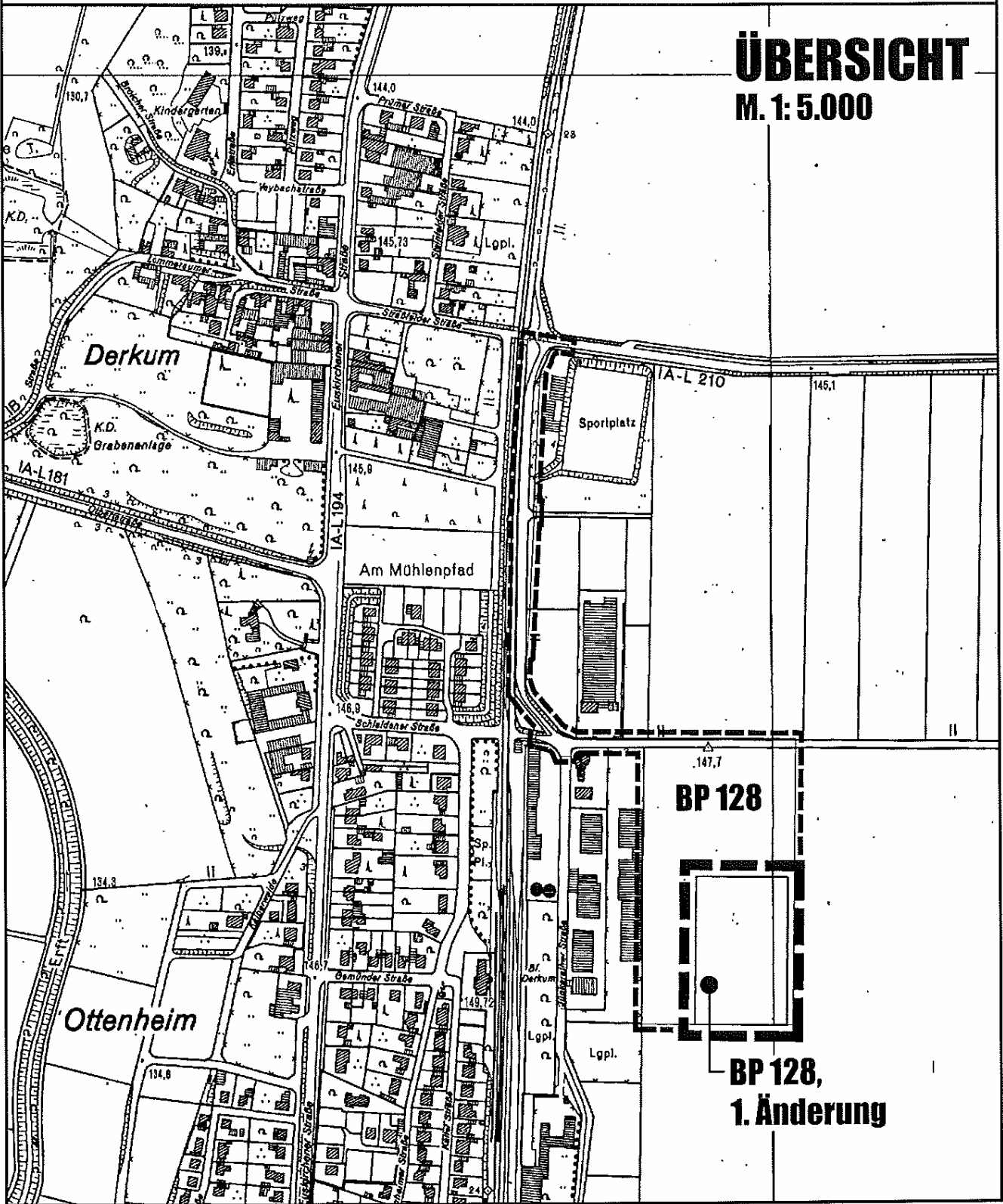
# GEMEINDE WEILERSWIST

## BEBAUUNGSPLAN NR.128, 1. ÄNDERUNG

### "GEWERBEGEBIET OTTENHEIM"



**ÜBERSICHT**  
M. 1:5.000







**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**In Kraft treten der 1. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Müggenhausen an der Rheinbacher Straße / Bäckerweg**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 04.02.2010 die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in der Ortslage Müggenhausen als Satzung beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltbericht und die Durchführung eines Monitorings waren nicht erforderlich, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen.

**Geltungsbereich:**

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück in der Gemarkung Müggenhausen, Flur 5, Flurstück 546. Ziel und Zweck der Änderung ist, die bisherigen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Teil des Ortes Müggenhausen einzubeziehen, um eine Bebauung mit einem Familienwohnhaus zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 BauGB in Kraft.

**Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

**Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

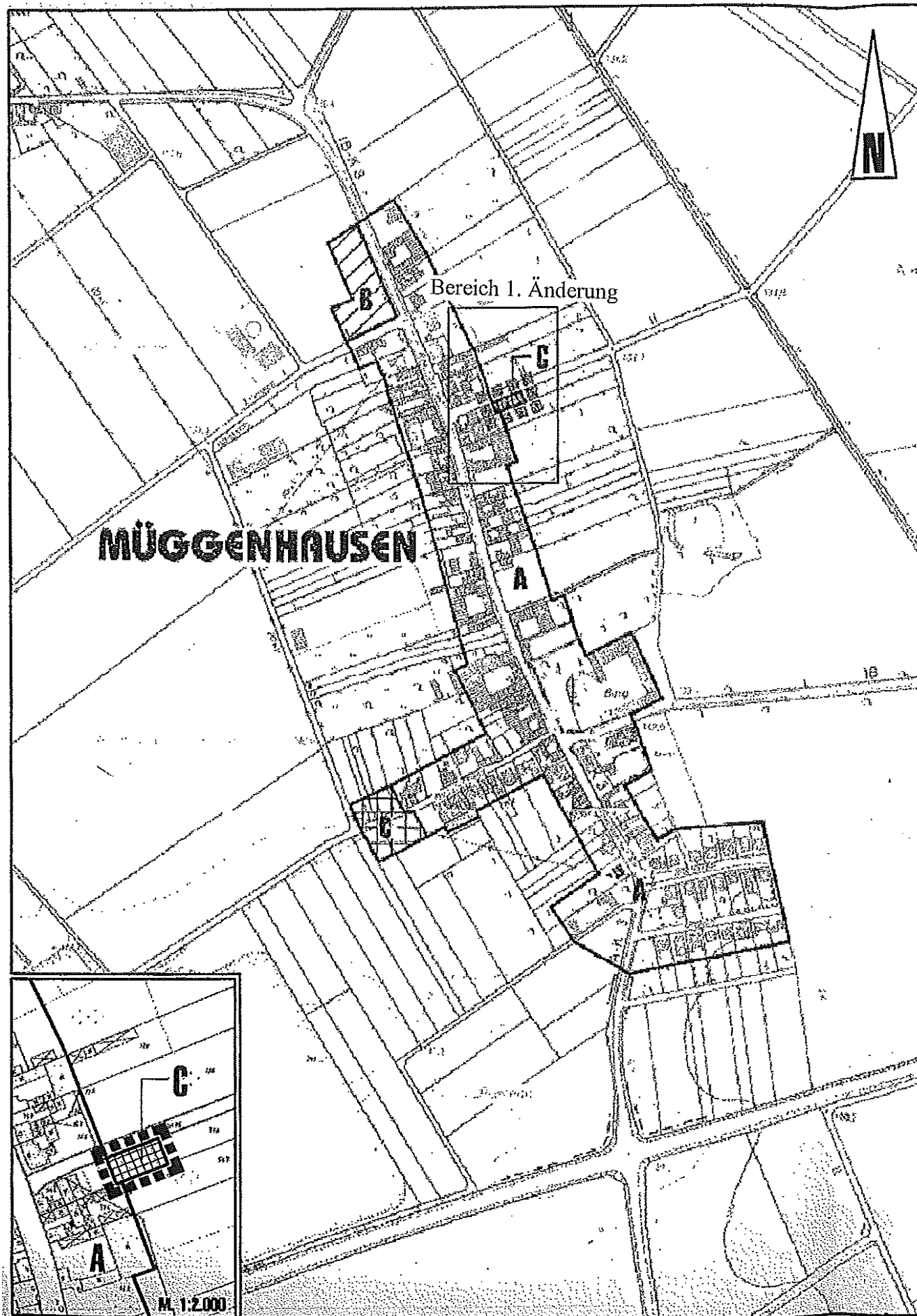
**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 08.02.2010  
Gemeinde Weilerswist

Peter Schlösser  
Der Bürgermeister



**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Rhein-Erft eG</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mael</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum</b>	<b>Bäckereiverkaufswagen</b>	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
-------------------------	------------------------------	--

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**